



Nr. 11 / 29. Mai 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 145

Haushaltssatzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2015 148

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentumbruck und Dachau 148

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) 149

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben BAB A 96 Lindau – München 6-streifiger Ausbau zwischen den Anschlussstellen Oberpaffenhofen und Germering Süd von Str.-km 152,5 bis Str.-km 161,4 (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 149

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als Ersatz der Sechszwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 151

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2015 152

Regionaler Planungsverband München; Planungsausschuss-Sitzung am 16. Juni 2015 153

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 19. Mai 2015

Der Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“ erlässt aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetzes (KG) (GVBI Seite 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI Seite 286) und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI Seite 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI Seite 286), in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBI Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI Seite 286) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Grundsatz

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenarten, Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Auslagen

1. Auslagen für Amtshandlungen werden entsprechend der Kostenziffer 9026 des Kommunalen Kostenverzeichnisses erhoben.
2. Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Anwendung des Kostengesetzes

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2	über den Kostenschuldner
Artikel 3	über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen
Artikel 4	über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner
Artikel 6	über die Gebührenbemessung und Auf rundung
Artikel 7	über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen
Artikel 11	über die Entstehung des Kostenanspruchs
Artikel 15	über die Fälligkeit von Kosten

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 19. Mai 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker

Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1
zur Kostensatzung
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

**Kostenverzeichnis des
Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
902		Kassenverwaltung	
	9020	Mahngebühr	10 €
	90240	<p>Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspar-einlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812, 831 ZPO).</p> <p>Die Gebühr bemisst sich in entsprechender Anwendung der §§ 3, 9, 10 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG)</p> <p>Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis außer die Bestimmungen über die Auslagen)</p> <p>Die Gebühr ist fällig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sobald der Vollstreckungsmitarbeiter Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat 2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll. 	siehe Anlage zu § 9 GvKostG
	90241	<p>Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO).</p> <p>Die Gebühr ist fällig, sobald die kaufmännische Abteilung als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.</p>	20 €

	90242	Verwertung Die Gebühr bemisst sich nach Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG	S. Anlage zu § 9 GvKostG Nr. 3
	90243	Entscheidung über unzulässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Vollstre- ckung (Art. 21 VwZVG)	20 €
	9026	Auslagen	
		Wegegeld der Vollziehungsmitarbeiter	Vollstreckungsort Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen 10 € sonst 20 €
		Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Dritte zusätzlich erhoben: 1. Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung gepfändeter Sachen 2. Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere 3. Aufwendungen, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind.	

ZWECKVERBAND ERHOLUNGS- UND TOURISMUS-
REGION INN-SALZACH

**Haushaltssatzung des Zweckverbands Erholungs- und
Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr
2015**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 634.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 227.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 12 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 400.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Bahnhofstraße 7 in 84503 Altötting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 23. Dezember 2014

Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion
Inn-Salzach

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR
ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

**Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2014**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des

Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2015 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2014 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt:

Der Jahresgewinn 2014 in Höhe von 91.766,82 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000,00 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2013 in Höhe von 7.913.225,94 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2014 ein Bilanzgewinn von 8.089.992,76 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 sind während der Zeit vom 22. Juni 2015 bis 30. Juni 2015 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 12. Mai 2015

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft

Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König
(Vorstand)

Georg Hennig-Cardinal von Widdern
(Vorstand)

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben BAB A 96 Lindau – München 6-streifiger Ausbau zwischen den Anschlussstellen Oberpfaffenhofen und Germering Süd von Str.-km 152,5 bis Str.-km 161,4 (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 29. Mai 2015 32-4354.1-A96-010

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 27. April 2015 den Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 96 Lindau – München zwischen den Anschlussstellen Oberpfaffenhofen und Germering Süd von Bau-km 0+000 bis Bau-km 8+900, Str.-km 152,5 bis Str.-km 161,4, nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte Planfeststellungstrasse
- 1 Übersichtslageplan
- 2 Luftbild-Übersichtslagepläne
- 1 Regelquerschnitt RQ 36
- 1 Regelquerschnitt mit
Lärmschutz-Wall-Wand-Kombination
- 1 Regelquerschnitt Direktrampe
- 9 Lagepläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Höhenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+800
Fahrtrichtung Lindau

- 1 Höhenplan Bau-km 4+600 bis Bau-km 8+900
Fahrtrichtung Lindau
- 1 Höhenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+800
Fahrtrichtung München
- 1 Höhenplan Bau-km 4+600 bis Bau-km 8+900
Fahrtrichtung München
- 1 Schalltechnische Untersuchung
- 1 Lageplan zum Schallschutz Gilching
- 1 Lageplan zum Schallschutz Geisenbrunn
- 1 Lageplan zum Schallschutz Germering
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 8 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 1 Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 1 Erläuterungsbericht zu den hydraulischen Berechnungen
- 1 Schemaplan Absetz- und Versickerbecken
- 2 Lagepläne Entwässerungseinzugsgebiete
- 9 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Daneben sind den festgestellten Unterlagen weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Verkehrslärmschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der A 96 Lindau – München zwischen den Anschlussstellen Oberpffaffenhofen und Germering Süd von Bau-km 0+000 bis Bau-km 8+900, Str.-km 152,5 bis Str.-km 161,4, durch Absetz- und Versickerbecken bzw. Mulden und Rigolen in das Grundwasser erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder (§§ 67 Abs. 4 Satz 7, Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 15. Juni 2015 bis einschließlich 29. Juni 2015 bei der

Gemeinde Gilching, Bauamt,

Rudolf-Diesel-Straße 5, 82205 Gilching

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 bis 16:00 Uhr und 17:00 bis 19:00 Uhr

und in der

Gemeinde Krailling, Bauamt,

Rudolf-von-Hirsch-Str. 1, 82152 Krailling

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 15:00 bis 19:00 Uhr

sowie in der

Stadt Germering, Bauamt,

Rathausplatz 1, 82110 Germering

Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

jeweils zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4128, eingesehen werden.

9. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 29. Mai 2015 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.

11. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

12. Für das Bauvorhaben besteht gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 29. Mai 2015
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungsvizepräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als Ersatz der Sechszwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 4. Mai 2015 44-5103-8/14-14

Aufgrund von Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als Ersatz der Sechszwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 15. April 2013 (OBABI S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.b) Grundschule Ehekirchen

Der Sprengel der Grundschule Ehekirchen umfasst das Gebiet der Gemeinden Ehekirchen und Rohrenfels.

2. § 1 Nr. 10.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Grundschule Neuburg a.d. Donau,
Am Schwalbanger

Der Sprengel der Grundschule Neuburg a.d. Donau, Am Schwalbanger, umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a.d. Donau südlich und westlich folgender Linie:

Westliche Stadtgrenze – Kreuter Weg – kürzeste Verbindung zum südwestlichen Punkt des Oberen Schanzweges – Oberer Schanzweg – Müller-Gnadeneck-Weg (ganz zugehörig) – Bahnhofstraße (ganz zugehörig) – Fünfzehnerstraße (ganz zugehörig) – Theresienstraße (Mitte) – Münchener Straße (Mitte) bis zur Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth – Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth in östlicher Richtung, dabei ohne das Gebiet des

Stadtteils Heinrichsheim, das südlich der Bahnlinie liegt – Alarmstraße (ganz zugehörig) in südlicher Richtung – am südlichen Ende der Alarmstraße kürzeste Verbindung zum nördlichsten Punkt der (südlichen) Stadtgrenze bei Zitzelsheim.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 46.250 € festgesetzt. Dieser wird auf die angehörenden Landkreise gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

3. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als Ersatz der Sechszwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 3 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 4. Mai 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	12.829,71 €
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	9.103,24 €
Landkreis Miesbach	10.632,37 €
<u>Landkreis Weilheim-Schongau</u>	<u>13.684,68 €</u>
Summe	46.250,00 €

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 6

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Tölz, 22. April 2015
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.049) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 107.800 €

und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 16. Juni 2015, um 10:00 Uhr seine 236. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Wohnungsfertigstellungen
in der Region München 2014
2. Regionaler Planungsbeirat
 - a) Benennung eines Mitgliedes durch die Flughafen München GmbH
 - b) Ergänzung der Liste der Beiratsmitglieder
in § 8 der Geschäftsordnung
3. Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes;
Stellungnahme im Anhörungsverfahren
4. Bürgergutachten zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans
5. Verschiedenes

München, 26. Mai 2015
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer